

RA Starostik • Wittestr. 30 E • D-13509 Berlin

Gerichtshof der Europäischen Union
Kanzlei
L-02925 Luxemburg

KANZLEI VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
Schwarzenberger Str. 7 • D-08280 Aue
+49 3771 564700 • Fax: +49 3771 5647025

Berliner Bank AG
Konto: 21 45 65 400 • BLZ: 100 708 48
IBAN: DE79 1007 0848 0214 5654 00
BIC: DEUTDEDDB110

Mein Zeichen: 24-12

Berlin, den 19. Aug. 2015

Seite 1/11

Patrick Breyer, Wald-Michelbach (Deutschland) ./ Europäische Kommission
Rechtssache: C-213/15 P

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der am 15. Juni 2015 zugestellten Rechtsmittelschrift der Kommission nehme ich wie folgt Stellung, wobei im Anschluss auf die Veröffentlichung des Schriftverkehrs im vorliegenden Verfahren eingegangen wird:

A. Stellungnahme zur Rechtsmittelbegründung

1. Die Kommission bestreitet nicht, dass die VO (EG) 1049/2001 den öffentlichen Zugang zu gerichtlichen Schriftsätzen im Besitz der Kommission eröffnet, soweit nicht der Schutz der Rechtsprechungstätigkeit Ausnahmen erfordert.

Bedeutung des Zugangs zu gerichtlichen Schriftsätzen

2. In der Tat ist die Transparenz von Gerichtsverfahren, an denen Organe der Union beteiligt sind, in einer demokratischen Gesellschaft von sehr hoher Bedeutung. Europäische Gerichtsverfahren haben oft weitreichende Wirkungen von hohem öffentlichen Interesse, etwa wenn die Auslegung oder Gültigkeit von Unionsrecht oder bedeutsamer Handlungen der Organe im Streit stehen. Immer häufiger entscheidet der Gerichtshof auch als Verfassungsgericht über die grundlegenden Rechte jedes Menschen (Grundrechte), so dass jeder Bürger von dem Ergebnis des Verfahrens betroffen ist. Kontrovers diskutiert wurden zuletzt etwa Urteile des Gerichtshofs zur Vorratsdatenspeicherung, zum Recht auf Vergessen im

Internet oder das Urteil zum Kauf von Staatsanleihen durch die Europäische Zentralbank (“Euro-Rettung”).

3. Zwar sehen die Verfahrensvorschriften die Veröffentlichung bestimmter Kurzangaben zu Rechtssachen, der Stellungnahmen des Generalanwalts, die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung und die Veröffentlichung der Urteile des Gerichtshofs vor. Gleichwohl können auch die gewechselten Schriftsätze von hohem öffentlichen Interesse sein, um die Öffentlichkeit über die Standpunkte und Anträge der Verfahrensbeteiligten in Kenntnis zu setzen und um eine parlamentarische oder öffentliche Debatte darüber zu ermöglichen. Der parlamentarische oder öffentliche Diskurs über bedeutsame Rechtsstreitigkeiten kann für Verfahrensbeteiligte gegebenenfalls auch Anlass sein, ihre Argumentation oder Anträge bis zur mündlichen Verhandlung zu korrigieren, was wiederum Einfluss auf die Entscheidung des Gerichtshofs haben kann. Es entspricht auch demokratischen Grundsätzen, dass der Gesetzgeber durch Kenntnis des Gangs von Gerichtsverfahren gesetzliche Regelungen schaffen oder korrigieren kann oder dass die demokratische Öffentlichkeit sich dafür einsetzen kann.
4. Es dient ferner dem Schutz der Verfahrensbeteiligten, dass sich die übrigen Parteien unter dem Auge der Öffentlichkeit äußern und sich für ihr Handeln vor Gericht öffentlich verantworten müssen.
5. Kennt die Öffentlichkeit neben dem Urteil auch die Schriftsätze, die dazu geführt haben, macht dies Entscheidungen überdies nachvollziehbarer und stärkt das öffentliche Vertrauen in die Justiz.
6. Dass vorgebrachte Argumente zusammengefasst in Urteile aufgenommen werden, stellt nur eingeschränkte und selektive Transparenz über das schriftliche Verfahren her.
7. Neben der Informationsfreiheit ist auch die Presse- und Rundfunkfreiheit betroffen. Die Presse kann ein hohes Interesse daran haben, zeitnah und aktuell über Entwicklung wichtiger Rechtsstreitigkeiten zu berichten.
8. Historisch betrachtet spielte die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren eine große Rolle, um eine öffentliche Kontrolle der Justiz zu ermöglichen. Damals wurden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich mündlich verhandelt, weshalb der Zugang zu schriftlichen Eingaben keine Rolle spielte. Heute jedoch werden Rechtsstreitigkeiten teilweise gänzlich ohne mündliche Verhandlung entschieden. Soweit gerichtliche Schriftsätze nicht in mündlicher Verhandlung wiederholt werden, tritt der öffentliche Zugang zu Schriftsätzen an die Stelle der historisch gewachsenen Öffentlichkeit mündlicher Gerichtsverhandlungen.

9. Aktuell wird die (In-)Transparenz von Gerichtsverfahren vor allem mit Blick auf geplante Freihandelsabkommen und die Schiedsgerichtsbarkeit sehr kritisch diskutiert.

Zeitliche Unanwendbarkeit des Art. 15 Abs. 3 UA. 4 AEUV

10. Die Kommission meint, Art. 15 Abs. 3 AEUV stehe der Anwendung der VO (EG) 1049/2001 entgegen (mit Ausnahme von Schriftsätze der Organe). Die Vorschrift begründe ein Verbot für den Unionsgesetzgeber, das Zugangsrecht durch eine auf Art. 15 Abs. 3 AEUV gestützte Verordnung auf die von Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 4 AEUV erfassten Dokumente auszudehnen. Es sei den Gerichten und den für sie geltenden Vorschriften vorbehalten, den Zugang zu gerichtlichen Schriftsätze zu eröffnen.
11. Dieser Auffassung ist bereits entgegenzuhalten, dass die Rechtmäßigkeit der VO 1049/2001 nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihres Erlasses zu beurteilen ist, der vor Inkrafttreten des Art. 15 Abs. 3 UA. 4 AEUV erfolgte. Schon wegen dieser zeitlichen Abfolge lässt Art. 15 Abs. 3 UA. 4 AEUV die VO 1049/2001 unberührt.
12. Entgegen der Auffassung der Kommission (Ziff. 19 der Berufungsbegründung) ist es nicht möglich, Art. 2 Abs. 3 der VO 1049/2001 so auszulegen, dass die Verordnung nur auf von Organen erstellte Dokumente Anwendung finde. Auslegung setzt voraus, dass eine Rechtsvorschrift auslegungsfähig und auslegungsbedürftig ist. Nichts davon ist bei Art. 2 Abs. 3 der VO 1049/2001 der Fall. Wortlaut und Wille des Verordnungsgebers, sämtliche bei Organen eingegangene Dokumente zu erfassen, sind so eindeutig, dass eine abweichende Auslegung weder erforderlich noch auch nur möglich ist.
13. Schriftsätze, die der Kommission als Prozessbeteiligter vom Gerichtshof zugeleitet werden, unterfallen unzweifelhaft dem Zuständigkeitsbereich der Kommission im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der VO 1049/2001. Denn die Kommission ist dafür zuständig, vor dem Europäischen Gerichtshof als Prozesspartei aufzutreten. Gegenstand der vorliegenden Klage sind Schriftsätze in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2006/24/EG. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Kommission für dieses Vertragsverletzungsverfahren einschließlich der erhobenen Vertragsverletzungsklage zuständig war.

Keine Ausschlussregelung

14. Nach Art. 15 Abs. 3 AEUV hat die europäische Öffentlichkeit grundsätzlich das Recht auf Zugang zu Dokumenten. Näheres wird durch Verordnung festgelegt. Der Absatz gilt „für den Gerichtshof der Europäischen Union [...] nur dann, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“.

15. Nach Auffassung des Klägers sind die in Art. 15 Abs. 3 AEUV geregelten Grenzen des Informationszugangsrechts für die Klage von vornherein unerheblich, denn die VO (EG) 1049/2001 darf einen weiter reichenden Informationszugang als Art. 15 Abs. 3 AEUV vorsehen. Art. 15 Abs. 3 AEUV etabliert nur einen Mindestschutzstandard.
16. Schon aus dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 3 AEUV ergibt sich nichts für die Annahme, dass er die Gewährung eines Rechts auf öffentlichen Zugang zu Schriftsätze verbiete, welche sich bestimmungsgemäß in der Verfügungsgewalt der Kommission befinden. Art. 15 Abs. 3 AEUV hat nach seinem Unterabsatz 4 für den Gerichtshof schlicht keine Geltung, wenn er rechtsprechend tätig ist („gilt ... nur dann“). Keine Geltung bedeutet, dass die Rechtslage so anzusehen ist, wie wenn Art. 15 Abs. 3 AEUV nicht existierte. Ohne die Existenz des Art. 15 Abs. 3 AEUV stünde zweifelsfrei nichts der Eröffnung des Zugangs zu Schriftsätze im Besitz der Kommission entgegen. Art. 15 Abs. 3 UA 4 AEUV bestimmt nicht etwa, dass gegenüber dem Gerichtshof kein Recht auf Informationszugang bestehe, sondern lediglich, dass „dieser Absatz“ nicht gelten soll. Diese Formulierung ist nicht zufällig gewählt worden.
17. Historisch betrachtet sollte Art. 15 Abs. 3 AEUV die Transparenz der Union und das Recht auf Informationszugang präzisieren und stärken. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Herren der Verträge gewusst oder gewollt hätten, dass Art. 15 Abs. 3 AEUV das bereits zuvor bestehende Maß an Transparenz und Informationszugang absenken könnte.
18. Systematisch kann Art. 15 Abs. 3 UA 4 AEUV keine Sperrwirkung zugemessen werden, weil unbestritten ist, dass zumindest die für den Gerichtshof geltenden Vorschriften Nichtverfahrensbeteiligten den Zugang zu Gerichtsakten eröffnen dürfen. Wäre Art. 15 Abs. 3 UA 4 AEUV so auszulegen, dass kein Zugang zu gerichtlichen Schriftsätze eröffnet werden dürfe, so würde dies auch den bestehenden Akteneinsichtsregeln entgegen stehen.
19. Sinn und Zweck des Art. 15 Abs. 3 UA 4 AEUV ist ein anderer: Das nach dieser Vorschrift primärrechtlich eingeräumte grundsätzliche Recht auf Zugang zu Dokumenten soll für den Gerichtshof nicht gelten, um mit Rücksicht auf die Besonderheiten seiner Rechtsprechungstätigkeit die Entscheidung über den Informationszugang den einschlägigen Spezialregelungen vorzubehalten. Wie vor Einführung des Art. 15 Abs. 3 AEUV sollte der Gerichtshof auch weiterhin vom öffentlichen Informationszugangsrecht ausgenommen werden können – aber nicht müssen. Lediglich eine primärrechtliche Vorfestlegung sollte vermieden werden.
20. Soweit die Kommission anführt, eine auf Art. 15 Abs. 3 AEUV gestützte Verordnung dürfe nicht weiter gehen als der Anwendungsbereich dieser Vorschrift (Ziff. 10 der Berufungsschrift), verkennt die Kommission erstens, dass die VO (EG) 1049/2001 vor Inkrafttreten des Art. 15 Abs. 3 AEUV erlassen

wurde. Zweitens bedarf es keiner besonderen primärrechtlichen Rechtsgrundlage für eine Verordnung zur Eröffnung des Zugangs zu Dokumenten der Unionsorgane. Die Union ist unzweifelhaft zuständig für die Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten.

21. Art. 42 der Grundrechtecharta garantiert allgemein ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, ohne den Gerichtshof auszunehmen. Einschränkungen müssen gesetzlich vorgesehen sein und verhältnismäßig sein. Bei Art. 15 Abs. 3 UA. 4 AEUV wäre dies nicht der Fall, weil eine Auslegung als zwingendes Verbot des Informationszugangs nicht vorhersehbar und auch nicht erforderlich ist. Deswegen darf Art. 15 Abs. 3 UA. 4 AEUV nicht als zwingendes Verbot ausgelegt werden. Art. 15 Abs. 3 UA. 4 AEUV ist grundrechtskonform, zumindest aber grundrechtsfreundlich im Sinne möglichst weit reichender Transparenz auszulegen.

Ausnahme nur für den Gerichtshof

22. Zu der nicht abschließenden Wirkung des Art. 15 Abs. 3 UA 4 AEUV kommt hinzu, dass dieser die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift lediglich für „den Gerichtshof“ in seiner rechtsprechenden Tätigkeit anordnet. Schon dem Wortlaut nach stellt ein Informationsanspruch gegenüber der Kommission keine Geltung des Informationszugangs „für den Gerichtshof“ dar.

23. Art. 15 Abs. 3 UA. 4 AEUV erfasst keinesfalls „sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtsprechungstätigkeit der Unionsgerichte“. Eine solche Formulierung findet sich in Art. 15 Abs. 3 UA. 4 AEUV ebenso wenig wie in der VO (EG) 1049/2001. Das von der Kommission bemühte Konzept von „Dokumenten der Rechtsprechung“ ist primär- und sekundärrechtlich nicht anerkannt.

24. Die Ausnahme lediglich für den Gerichtshof als Institution ist sachlich auch zu erklären: So kann der Gesichtspunkt der Arbeitsbelastung dafür ausschlaggebend sein, den Gerichtshof mit seinen wichtigen rechtsprechenden Aufgaben und seiner ohnehin hohen Arbeitslast vom generellen Anspruch auf Informationszugang auszunehmen, ohne dass öffentliche oder private Interessen wegen des Inhalts der jeweiligen Schriftstücke Geheimhaltung zwingend erfordern würden.

25. Art. 15 Abs. 3 UA 4 AEUV wird durch einen öffentlichen Zugang zu gerichtlichen Schriftsätzen bei den übrigen Organen auch inhaltlich nicht bedeutsungslos: Der Gerichtshof verfügt über interne Dokumente, die an keine Dritten herausgegeben werden. In dem Moment aber, in dem ein an den Gerichtshof gerichteter Schriftsatz bestimmungsgemäß einem anderen Organ der EU zugestellt wird, verlässt das Dokument den Verfügungsbereich des Gerichtshofs und wird zu einem Dokument des Organs.

26. Die Kommission sieht in einer Anwendung der VO (EG) 1049/2001 auf Schriftsätze im Besitz der Kommission eine „Umgehung“ der für den Gerichtshof geltenden Informationszugangsregelungen (Ziff. 18 der Berufungsschrift). Mit gleichem Recht könnte man aber sagen, eine Anwendung der für den Gerichtshof geltenden Regelungen auf Schriftsätze im Besitz der Kommission hebelte die VO (EG) 1049/2001 aus. Letztlich muss die Kommission akzeptieren, dass für sie andere Informationszugangsregelungen gelten als für Gerichtshof oder Mitgliedsstaaten, auch wenn mehrere Stellen im Besitz ein und desselben Dokuments sind. Der Verordnungsgeber hat sich bewusst für ein weiter reichendes Zugangsrecht zu Dokumenten im Besitz der Kommission entschieden als zu Dokumenten im Besitz des Gerichtshofs.
27. Die restriktiven, für den Gerichtshof geltenden Regelungen zum Informationszugang laufen nicht „leer“, wenn die Verfügungsgewalt der Parteien unangetastet bleibt. Die restriktiven Regelungen den Gerichtshof betreffend dienen lediglich dem Zweck, den Prozessparteien die Entscheidung über den Umgang mit den gewechselten Schriftsätzen vorzubehalten. Die VO (EG) 1049/2001 stellt eine solche Entscheidung einer Prozesspartei dar.
28. Sinnwidrig ist es, wenn die Kommission zwischen ihren eigenen Schriftsätzen und denen anderer Prozessparteien zu differenzieren sucht. Denn würde der Schutz der Rechtsprechungstätigkeit und die entsprechenden Regelungen des Gerichtshofs Geheimhaltung von Schriftsätzen verlangen, dann müsste dies auch für die eigenen Schriftsätze der Kommission gelten. Hierzu hat der Gerichtshof aber bereits entschieden, dass (unter bestimmten Voraussetzungen) ein Zugangsrecht besteht (Rs. API).
29. Würde der Schutz der Rechtsprechungstätigkeit und die entsprechenden Regelungen des Gerichtshofs Geheimhaltung von Schriftsätzen verlangen, dann müsste dies auch für der Kommission durch einen Mitgliedsstaat unmittelbar übersandte Schriftsätze gelten. Hierzu hat der Gerichtshof aber ebenfalls bereits entschieden, dass (unter bestimmten Voraussetzungen) ein Zugangsrecht besteht (EuG, T-59/09).
30. Entgegen der Darstellung der Kommission (Ziff. 15 der Berufungsschrift) sieht Art. 15 Abs. 3 UA. 4 AEUV keine „Rückausnahme“ für Schriftsätze der Unionsorgane vor. Der Wortlaut bietet dafür keinerlei Anhalt.
31. Die Kommission behauptet in Ziff. 9 ihrer Berufungsschrift, das Zugangsrecht nach Art. 15 Abs. 3 AEUV beziehe sich auf von den genannten Stellen erstellte Dokumente. Das ist falsch. Die Vorschrift eröffnet den Zugang zu „Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“, also Dokumenten in ihrem Besitz und ihrer Verfügungsgewalt. Schriftsätze anderer Verfahrensbeteiligter, die bestimmungsgemäß in den Besitz der

Kommission gelangen, werden damit (auch) zu Dokumenten der Kommission. Das Urheberprinzip ist abgeschafft. Dass die VO (EG) 1049/2001 für Dokumente Dritter gilt, die bei einem Organ eingegangen sind und sich in seinem Besitz befinden, geht – entgegen der Einlassung der Kommission – nicht über Art. 15 Abs. 3 AEUV oder Art. 255 EG hinaus, sondern entspricht dem Zugangsanspruch nach diesen Vorschriften (ebenso: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Art. 42 GrCh, Rn. 7).

B. Veröffentlichung des Schriftverkehrs im vorliegenden Verfahren

32. Der Kläger stellt anonymisierte Fassungen der im vorliegenden Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze Medien zur Verfügung und veröffentlicht sie auf eigenen Telemedien.
33. Er bittet den Gerichtshof zu entscheiden, ob die Auffassung des Gerichts erster Instanz zutrifft, es existiere ein allgemeiner Grundsatz, demzufolge Verfahrensbeteiligte Schriftsätze anderer Parteien „nur für die Vertretung ihrer eigenen Interessen und zu keinem anderen Zweck“ verwenden dürften (Ziff. 119 des angefochtenen Urteils) und der Kläger die erhaltenen Schriftsätze der Kommission „nur für die Vertretung seiner eigenen Interessen im Rahmen dieses Verfahrens“ habe verwenden dürfen (Ziff. 124 des angefochtenen Urteils), weil die Kommission ein Recht darauf habe, „ihren Standpunkt unabhängig von jedem äußeren Einfluss zu vertreten“.
34. Der Kläger ist der Auffassung, dass der Unionsgesetzgeber kein Verwendungsverbot für Schriftsätze außerhalb des Verfahrens erlassen hat und dass auch kein allgemeiner Rechtsgrundsatz dieses Inhalts existiert. Folgende Gründe führt der Kläger für seine Auffassung an:
 35. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 11 Abs. 1 GrCh) schützt das Recht der Beteiligten an Gerichtsverfahren, über deren Verlauf und die gewechselten Dokumente jederzeit zu berichten. Das Grundrecht der Pressefreiheit (Art. 11 Abs. 2 GrCh) schützt das Recht der Medien (einschließlich des Klägers als Betreiber eines Telemediums), über Gerichtsverfahren zu berichten. Einschränkungen dieser Rechte sind nur zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sind.
 36. Für die Annahme des Gerichts, Verfahrensbeteiligte dürften Schriftsätze ausschließlich zur Verfahrensführung verwenden, fehlt es bereits an einer präzisen und vorhersehbaren gesetzlichen Grundlage. Die Verfahrensvorschriften über den Zugang zu Gerichtsakten lassen keineswegs hinreichend vorhersehbar darauf schließen, dass sie das Veröffentlichungsrecht der Verfahrensbeteiligten einschränkten. Der damit verbundene Grundrechtseingriff wiegt so schwer, dass er eindeutig gesetzlich vorgesehen sein müsste. Das Gericht selbst hat festgestellt, „dass es weder einen Grundsatz noch eine Vorschrift gibt, wonach es den Parteien

eines Verfahrens erlaubt oder untersagt wäre, ihre eigenen Schriftsätze Dritten zugänglich zu machen, abgesehen von Ausnahmefällen“ und dass die einzigen Verfahrensbestimmungen, die den Parteien eine Freigabe von Schriftsätzen verbieten, Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit sind (Urteil des EuG vom 12.09.2007, Az. T-36/04, Rn. 87 ff.). Wenn selbst das Gericht diese Auslegung vorgenommen hat, kann die gegenteilige Auslegung im vorliegenden Verfahren nicht als präzise und vorhersehbar angesehen werden.

37. Im Übrigen war bislang unstrittig, dass sowohl die Transparenzverordnung der Union als auch Informationszugangsgesetze der Mitgliedstaaten die Veröffentlichung gerichtlicher Schriftsätze vorsehen dürfen. Wäre die Annahme des Gerichts richtig, Verfahrensbeteiligte dürften Schriftsätze nicht veröffentlichen, wäre damit ein tiefgreifender Eingriff in die unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtstraditionen der Mitgliedsstaaten verbunden. Dies hat der Gesetzgeber erkennbar nicht beabsichtigt. Können die Organe der Union und die Mitgliedsstaaten aber über Schriftsätze grundsätzlich frei verfügen, so muss dies auch für private Verfahrensbeteiligte gelten. In Deutschland gilt ein Veröffentlichungsverbot nur für Strafprozesse (§ 353d StGB).
38. Eine Pflicht zur Geheimhaltung von Schriftsätzen ist überdies weder in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich noch verhältnismäßig, um die Rechte der Verfahrensbeteiligten oder die Rechtsprechungstätigkeit zu gewährleisten.
39. In einer Demokratie ist es normal und wichtig, dass die Staatsgewalt den ihr Unterworfenen (also der Öffentlichkeit) gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Dies schließt die Annahme aus, eine staatliche Prozesspartei könne jegliche Kritik Dritter an der Ausübung ihrer Staatsgewalt vor Gericht unterbinden. Auch das Gericht selbst muss sich damit abfinden, dass es mit einer demokratisch kontrollierten Prozesspartei verhandelt und deren Handeln öffentlich erörtert wird. Dies beeinträchtigt die Rechtspflege in einer demokratischen Gesellschaft nicht. Deswegen ist die Annahme, die Ausübung von Staatsgewalt vor Gericht müsse „unabhängig von jedem äußeren Einfluss“ erfolgen können, unvereinbar mit dem Demokratieprinzip.
40. Auch aus den parlamentarischen Rechten (z.B. Fragerecht) folgt, dass demokratisch kontrollierte Staatsorgane vor Gericht nicht „unabhängig von jedem äußeren Einfluss“ handeln können.
41. Die Annahme eines Rechts auf Kritikfreiheit würde im Übrigen nicht nur der wörtlichen Veröffentlichung von Schriftsätzen entgegen stehen, sondern selbst sinngemäßen Berichten über den Inhalt von Schriftsätzen, denn auch solche Berichte können öffentliche Kritik an der Prozesspartei nach sich ziehen. Dadurch würden öffentliche Gerichtsverfahren zu Geheimverfahren, wofür weder die Verfahrensordnung noch die Praxis der Mitgliedsstaaten

irgend eine Grundlage bieten und was der Pressefreiheit sowie demokratischen Grundprinzipien widerspräche. Öffentliche Berichte über Gerichtsverfahren beeinträchtigen kein Persönlichkeitsrecht und eröffnen auch nicht die Gefahr einer Vorverurteilung.

42. Mit Meinungs- und Pressefreiheit unvereinbar wäre es, die Öffentlichkeit in Grundsatzprozessen vor vollendete Tatsachen zu stellen und eine Berichterstattung zu unterbinden, bis das fertige Gutachten des Generalanwalts vorliegt und die mündliche Verhandlung den Prozess abschließt. Demokratisch gewählte Regierungen und Beamte handeln vor Gericht nicht in einem „rechtsfreien Raum“, zumal wenn es bei einem Rechtsstreit um die Grundrechte aller Bürger (hier: aus Art. 42 GrCh) geht.
43. Schon heute kann die Ausübung von Staatsgewalt vor Gericht nicht „unabhängig von jedem äußeren Einfluss“ erfolgen: In Art. 21 Abs. 4 der Verfahrensordnung ist die identifizierende Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts von Klageschriften ausdrücklich vorgesehen. Bereits diese Veröffentlichung kann öffentliche Kritik an der Klageerhebung und an der Argumentation der klagenden Prozesspartei vor Gericht nach sich ziehen. Dies nimmt der demokratische Gemeinschaftsgesetzgeber erkennbar in Kauf. Warum der spätere Schriftwechsel vor Gericht eines weiter reichenden Schutzes bedürfen sollte als die Klageschrift, ist nicht ersichtlich.
44. Schließlich ist das besondere öffentliche Interesse gerade am vorliegenden Gerichtsverfahren hervorzuheben, welches an den Streithilfeanträgen deutlich geworden ist. Wenn es in einem Rechtsstreit darum geht, die Reichweite des Grundsatzes der Öffentlichkeit zu klären, besteht selbstredend ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an der Erörterung ihrer Rechte vor Gericht.
45. Das Urteil des EuG vom 17.06.1998 (Az. T-174/95) ist nicht einschlägig. In jenem Fall hat das Gericht einen Verfahrensmissbrauch darin gesehen, dass der Kläger eine geänderte Fassung der Klagebeantwortung im Internet veröffentlicht hatte verbunden mit einer Aufforderung an die Öffentlichkeit, Kommentare an die Bediensteten des Rates zu senden, unter Angabe der Telefon- und Telefaxnummern dieser Bediensteten. Im vorliegenden Fall veröffentlicht der Kläger die Schriftsätze dagegen in unveränderter und anonymisierter Fassung ohne Namen oder Kontaktdata von Bediensteten. Die Veröffentlichung dient offenkundig nicht dazu, Druck auf die Kommission auszuüben oder die Öffentlichkeit dazu bewegen, bestimmte Kommissionsbedienstete zu kontaktieren.
46. Das Urteil des EuG vom 17.06.1998 (Az. T-174/95) ist außerdem durch die neuere Rechtsprechung des Gerichts überholt. Dieses hat inzwischen klargestellt, „dass es weder einen Grundsatz noch eine Vorschrift gibt, wonach es den Parteien eines Verfahrens erlaubt oder untersagt wäre, ihre eigenen Schriftsätze Dritten zugänglich zu machen, abgesehen von

Ausnahmefällen“ und dass die einzigen Verfahrensbestimmungen, die den Parteien eine Freigabe von Schriftsätzen verbieten, Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit sind (Urteil des EuG vom 12.09.2007, Az. T-36/04, Rn. 87 ff.). Der Gerichtshof hat in dieser Rechtssache also entschieden, dass die Offenlegung von Schriftsätzen betreffend anhängiger Verfahren allenfalls in seltenen Ausnahmefällen („dans des cas exceptionnels“) der rechtsprechenden Tätigkeit zuwider laufen kann.

47. Von einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach Verfahrensbeteiligte Schriftsätze geheim zu halten hätten, kann keine Rede sein. Eine solche Regelung ist den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten nicht gemeinsam (vgl. Art. 340 AEUV). Das Gericht hat anerkannt, dass die Freigabe von Schriftsätzen aus laufenden Verfahren in einigen Mitgliedstaaten zugelassen und auch in Art. 40 Abs. 2 EMRK vorgesehen ist (Rn. 84), so dass ein gegenteiliger “allgemeiner Rechtsgrundsatz” gerade nicht existieren kann. Das Unionsrecht verfolgt vielmehr ausdrücklich das Ziel einer “größtmöglichen” Transparenz (siehe auch Art. 42 GrCh).
48. Ein Veröffentlichungsverbot für Schriftsätze würde sogar Verfassungsgrundsätzen einiger Mitgliedsstaaten, die Art. 42 GrCh vergleichbare Regelungen ohne Ausnahme für Gerichte kennen, zuwiderlaufen.
49. Es trifft nicht zu, dass der EuGH das Urteil vom 17.06.1998 bezüglich der oben genannten Ausführungen aufgehoben hätte (Urteil vom 21.09.2010, Az. C-514/07 P u.a.). Der EuGH hat lediglich entschieden, die VO 1049/2001/EG verpflichtete im Regelfall nicht zur Herausgabe von Schriftsätzen in anhängigen Verfahren. Die Ausführungen des EuG zum Veröffentlichungsrecht der Parteien hat der EuGH nicht behandelt.
50. Aus diesem Grund sind die Urteile in der Rechtssache API für die vorliegende Streitfrage von vornherein nicht maßgeblich. Dieser Rechtsstreit betraf nur die Reichweite der Veröffentlichungspflicht nach der VO 1049/2001 und nicht die Reichweite des Veröffentlichungsrechts der Parteien. Die Ausführungen des Gerichtshofs zum Schutz der Waffengleichheit beziehen sich im Übrigen nicht auf Schriftsätze, sondern auf andere, vorbereitende Informationen im Zusammenhang mit laufenden Verfahren. Interne Informationen im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren vom Zugangsrecht auszunehmen, lässt sich mit dem Schutz der Waffengleichheit rechtfertigen, welcher das Recht jeder Prozesspartei umfasst, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, wann sie welche Information in ein Verfahren einführt. Hat eine Prozesspartei Informationen aber bereits gegenüber dem Gericht und damit auch gegenüber der anderen Prozesspartei mittels Schriftsatzes offen gelegt, so erlangt die andere Seite keinen ungerechtfertigten Informationsvorsprung durch Veröffentlichung des ihr ohnehin bekannten Schriftsatzes. Wenn die Schriftsätze aller

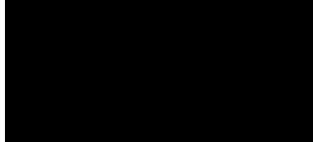
Verfahrensbeteiligten veröffentlicht werden, ist Waffengleichheit zweifellos gewährleistet.

51. Nach alledem ist eine Beeinträchtigung der Rechtspflege in einer demokratischen Gesellschaft richtigerweise erst dann zu besorgen, wenn auf eine Prozesspartei *unzulässiger* Druck im Hinblick auf ihr Verhalten vor Gericht ausgeübt wird, etwa im Wege einer Nötigung. Derartiges liegt im vorliegenden Fall offenkundig fern. Wahrheitsgemäße Berichte über Gerichtsverfahren sowie die zulässige Äußerung von (auch kritischen) Meinungen diesbezüglich üben keinen unzulässigen Druck auf die Beteiligten an Gerichtsverfahren aus, sondern sind einer demokratischen Gesellschaft immanent.

C. Anträge

Ich beantrage,

- a) das Rechtsmittel zurückzuweisen und
- b) die Kosten des Verfahrens der Kommission aufzuerlegen.



Meinhard Starostik
- Rechtsanwalt -